



**Nach Ansicht von Generalanwalt Mazák ist das Urteil des Gerichts zu bestätigen,
mit dem eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, den
Erwerb von Vivendi Universal Publishing durch Lagardère zu genehmigen,
abgewiesen wurde**

Am 25. September 2002 beschloss die Vivendi Universal SA (im Folgenden: VU), die Vermögenswerte aus dem Verlagsbereich zu veräußern, die ihre Tochtergesellschaft Vivendi Universal Publishing SA (im Folgenden: VUP), der führende französischsprachige Verleger, in Europa besaß. Die Lagardère SCA bewarb sich um den Erwerb dieser Vermögenswerte. Allerdings stellte sich heraus, dass sich der Wunsch von VU nach einem schnellen Verkauf nicht verwirklichen ließ, weil die Veräußerung zuvor von den zuständigen Wettbewerbsbehörden genehmigt werden musste. Lagardère bat deshalb die Natexis Banques Populaires SA (im Folgenden: NBP), über eine eigens zu diesem Zweck gegründete Tochtergesellschaft an ihre Stelle zu treten; diese sollte die Zielvermögenswerte von VUP erwerben, sie vorübergehend halten und dann an Lagardère veräußern, sobald diese die Genehmigung für diesen geplanten Erwerb erhalten würde. Am 14. April 2003 meldete Lagardère ihren geplanten Erwerb der Vermögenswerte der VUP bei der Kommission an.

Am 7. Januar 2004 erließ die Kommission eine Entscheidung¹, mit der der Zusammenschluss vorbehaltlich bestimmter Verpflichtungszusagen genehmigt wurde. Insbesondere wurde von Lagardère verlangt, Vermögenswerte zu veräußern, die ungefähr 60 % bis 70 % ihres Weltumsatzes und 70 % bis 80 % des Umsatzes darstellten, den VUP auf den Märkten für französischsprachiges Verlagswesen erzielt hatte, die von dem Zusammenschluss betroffen waren². Nach Ansicht der Kommission würden die Verpflichtungszusagen zur Beseitigung praktisch sämtlicher horizontaler Überschneidungen zwischen den Aktivitäten der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen auf allen relevanten französischsprachigen Märkten führen, auf denen die Transaktion eine beherrschende Stellung begründe oder verstärke.

Am 13. September wies das Gericht eine gegen diese Entscheidung erhobene Klage der Éditions Odile Jacob, die sich um den Erwerb der zu veräußernden Vermögenswerte beworben hatte, ab³. Éditions Odile Jacob legte gegen dieses Urteil Rechtsmittel beim Gerichtshof ein.

In seinen Schlussanträgen vom heutigen Tage **vertritt Generalanwalt Ján Mazák die Ansicht, dass der Gerichtshof alle von Éditions Odile Jacob geltend gemachten Rechtsmittelgründe zurückweisen sollte.**

Nach den Feststellungen von Generalanwalt Mazák hat eine Reihe der von Éditions Odile Jacob geltend gemachten Fehler keine praktischen Konsequenzen für die Beurteilung des Wesens des angemeldeten Zusammenschlusses oder seine Auswirkungen auf den Wettbewerb im

¹ Entscheidung 2004/422/EG der Kommission vom 7. Januar 2004 (ABl. L 125, S. 54)

² Die Vereinbarung zwischen Lagardère und einem anderen Unternehmen, Wendel Investissements SA, über den Erwerb dieser Vermögenswerte war von der Genehmigung durch die Kommission abhängig und ist Gegenstand weiterer beim Gerichtshof anhängiger Verfahren (verbundene Rechtssachen [C-553/10 P](#) und [C-554/10 P](#) Kommission und Lagardère/Éditions Odile Jacob)

³ Rechtssache [T-279/04](#) Éditions Odile Jacob/Europäische Kommission. Vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 84/10](#).

Gemeinsamen Markt. Zudem ist die Vereinbarung, wonach Vermögenswerte von Tochtergesellschaften der NBP gehalten werden, jedenfalls als ein erster, als solcher aber nicht hinreichender Schritt in einer Reihe miteinander verbundener Geschäfte anzusehen, die letztlich zu einer Kontrolle über die Vermögenswerte durch Lagardère und somit zu einem Zusammenschluss geführt haben. Generalanwalt Mazák führt ferner aus, dass ein Zusammenschluss, sofern er keine beherrschende Stellung begründet oder verstärkt, durch die der Wettbewerb erheblich behindert würde, nicht allein deshalb für mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar erklärt werden kann, weil der Zusammenschluss nicht fristgerecht angemeldet worden ist.

Generalanwalt Mazák kommt zu dem Schluss, dass das Gericht bei seiner Überprüfung der von der Kommission akzeptierten Verpflichtungszusagen keinen Fehler begangen hat. Seines Erachtens hat das Gericht zutreffend festgestellt, dass die Kommission einen Zusammenschluss nicht allein deshalb für unvereinbar erklären kann, weil er die ursprüngliche Stellung der fraglichen Parteien auf den relevanten Märkten geändert hat. Der Generalanwalt betont außerdem, dass die Verpflichtungszusagen, die die Unternehmen der Kommission vorschlagen, nicht zu einer Verbesserung der ursprünglichen, vor dem Zusammenschluss bestehenden Wettbewerbssituation führen müssen. Das Verfahren zur Kontrolle von Zusammenschlüssen und insbesondere die Würdigung der von den Unternehmen vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen dürfen von der Kommission nicht als Mittel zur „Marktgestaltung oder Wirtschaftsplanung“ instrumentalisiert werden. Generalanwalt Mazák ist ferner der Ansicht, dass das Gericht fehlerfrei entschieden hat, dass ein Finanzkäufer ein potenzieller Wettbewerber sein könne, falls er tatsächlich die Fähigkeit besitze, in dem betreffenden Markt wirksamen Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder zu wahren, selbst wenn er über keine Erfahrung auf diesem Markt verfüge. Daher ist nach Ansicht des Generalanwalts dieser Rechtsmittelgrund ebenfalls als unbegründet zurückzuweisen.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255